

Marek WEJWODA, Spätmittelalterliche Jurisprudenz zwischen Rechtspraxis, Universität und kirchlicher Karriere. Der Leipziger Jurist und Naumburger Bischof Dietrich von Bocksdorf (ca. 1410–1466) (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 42) Leiden u. a. 2012, Brill, XVII u. 468 S., 8 Abb., Tab., ISBN 978-90-04-21241-1, EUR 161 bzw. USD 221. – Mit der Biographie des Leipziger Juristen Dietrich von Bocksdorf legt der Vf. den Hauptteil seiner Leipziger Diss. vor, weitere Teile werden oder wurden getrennt publiziert (siehe oben S. 656 f., unten S. 888 f.). Die mit großer Detailkenntnis erarbeitete Studie gliedert sich in einen ersten, biographischen Abschnitt, in dem Dietrichs Herkunft, sein Studiengang in Leipzig und Perugia sowie seine spätere Karriere geschildert werden. Im zweiten Teil behandelt der Vf. die juristische Tätigkeit des Protagonisten anhand von dessen Werken und ordnet sie in höchst gelungener Weise in den (rechts-)historischen Kontext ein; ganz abgesehen von der Fülle neuer Erkenntnisse zu Dietrich, dessen Umfeld und Œuvre, entsteht für den Leser so ein sehr anschauliches Bild der Aufstiegsmöglichkeiten und Tätigkeitsbereiche eines Rechtsgelehrten im 15. Jh. sowie der Rezeption des gelehrten Rechts nördlich der Alpen. Etwas getrübt wird der Gewinn, den man aus dem an sich rundum gelungenen Buch zieht, durch den – erfreulicherweise sehr ausführlich gestalteten – Editionsteil im Anhang und insbesondere einige editionstechnische Grundsätze, welche die Benützung der Texte nicht unbedingt erleichtern. Die Entscheidung, den textkritischen Apparat nicht vom Sachkommentar der edierten Texte zu trennen, wird wohl auf die Vorgaben des Verlags zurückzuführen sein, ist aber vor dem Hintergrund des absurd hohen Preises des Bandes nicht verständlich, für den zumindest ein sauberes editionstechnisches Layout angemessen gewesen wäre. Dass nicht ganz sicher aufzulösende Kürzungen in eckige Klammern gesetzt werden (was im übrigen auch nicht den vom Vf. prinzipiell zugrundegelegten „Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen“ entspricht, die dafür runde Klammern vorsehen, wohingegen durch eckige Klammern Ergänzungen von nachträglichen Textausfällen angezeigt werden sollen), ist eher verwirrend (zumal parallel dazu spitze Klammern für Emendationen/Konjekturen verwendet werden) und in der Mehrzahl der Fälle auch nicht notwendig, da viele der Kürzungen wohl kaum zweifelhaft sein dürften (vgl. S. 366: *Augustinus super ps[alm]o XXV<sup>o</sup>*); an einigen Stellen – wie etwa an der eben genannten – hätte man sich im Sachapparat Hinweise auf die zitierte Quellenstelle erwartet; auch sonst unterbleibt des Öfteren die Auflösung juristischer oder anderer Zitate bzw. Verweise (vgl. ebd.: ... *transsumptive v q v [sed] aliud ... et hoc quod dicit Orillus in suo quadropartito libro primo CXX<sup>o</sup>*); die Interpunktion ist häufig inkonsequent gehandhabt und auch der Text – möglicherweise schon in der Hs., worauf der Editor aber hätte zumindest aufmerksam machen müssen – stellenweise zweifelhaft: vgl. etwa S. 366: ... *quia os in eis tenet cordis domineum ...* (?); ebd. ... *renoluebant* (!) *tamen, ut estimo, quod scriptum est ...*, richtig wohl *revolvebant* (?). Allerdings wird sich jeder, der mit derartigen Texten und Überlieferungen schon eingehender zu tun hatte, nicht nur der Schwierigkeiten bewusst sein, die mit der Edition solcher Textgenera verbunden sind, sondern auch des Wertes, den die kritische